

**MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Datum 10.07.2019

—
nachrichtlich
Staatsministerium
Ministerium der Justiz und für Europa

Antrag der Abg. Nico Weinmann u. a. FDP/DVP

—
- Clankriminalität in Baden-Württemberg

- Drucksache 16/6433

Ihr Schreiben vom 19. Juni 2019

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration nimmt zu dem Antrag wie folgt
Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen*

zu berichten,

1. *in welcher Form strafrechtlich relevante Aktivitäten von Clans im Sinne der Definition des öffentlich zugänglichen Lagebilds Clankriminalität des Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (LKA NRW) aus dem Jahr 2018 (nachfolgend: „Lagebild Clankriminalität NRW“) in Baden-Württemberg in einer Gesamtschau aufbereitet werden, auch vergleichend zur Aufbereitung durch das Lagebild Clankriminalität NRW;*
2. *über die wesentlichen Eckdaten von Clankriminalität in Baden-Württemberg in den zurückliegenden fünf Jahren, jedenfalls unter Nennung der Anzahl der Familienclans, den in Baden-Württemberg aktiven Mitgliedern (unterteilt in die Namen der Clans im Sinne des Lagebilds Clankriminalität NRW, Alter und Geschlecht und [ggf. doppelte] Staatsangehörigkeit), die von diesen Personen begangenen Straftaten und Straftatbestände (unterteilt nach Polizeipräsidiumsbereichen, Straftatbeständen und Clannamen im Sinne des Lagebilds Clankriminalität NRW);*
4. *über den Ausgang der eingeleiteten Strafverfahren zu den unter Ziffern 2 und 3 genannten Sachverhalten, einschließlich die Mitteilung über die Art des Verfahrensendes, der jeweiligen Clanzugehörigkeit und der inkriminierten Straftatbestände;*
5. *über die Geschäftsfelder von Clans in Baden-Württemberg im Sinne des Lagebilds Clankriminalität NRW, Ziffer 6 (Seite 16 bis 19) in den letzten fünf Jahren in Baden-Württemberg;*

Zu 1., 2., 4. und 5.:

Für den Begriff „Clankriminalität“ gibt es bislang keine bundesweit einheitliche Definition. Das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (LKA NRW) hat für das angesprochene Lagebild folgende Definition zugrunde gelegt:

“Der Begriff Clankriminalität umfasst die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte Begehung von Straftaten unter Beteiligung Mehrerer, wobei

- in die Tatbegehung bewusst die gemeinsame familiäre oder ethnische Herkunft als verbindende, die Tatbegehung fördernde oder die Aufklärung der Tat hindernde Komponente einbezogen wird,
- die Tatbegehung von einer fehlenden Akzeptanz der deutschen Rechts- oder Werteordnung geprägt ist und

- die Straftaten einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind.“

Im Lagebild Clankriminalität NRW aus dem Jahr 2018 kommen unter Berücksichtigung der vom LKA NRW entwickelten Definition insbesondere türkisch-arabisch-stämmige Großfamilien, deren Angehörige der Bevölkerungsgruppe der Mhallamiye zuzuordnen sind, als Angehörige krimineller Clans in Betracht. Aufgrund ihrer Migrationshistorie und unklarer Staatsangehörigkeiten werden von diesem Lagebild auch arabische Großfamilien mit vermeintlich libanesischen Wurzeln erfasst.

Der Landesregierung liegen für Baden-Württemberg bislang keine belastbaren Hinweise auf vergleichbare Strukturen im Sinne der Definition des Lagebildes Clankriminalität NRW vor. Bei Ermittlungsverfahren der Organisierten Kriminalität und der Bandenriminalität spielen jedoch auch hierzulande kriminelle Familiengeflechte anderer Herkunft eine Rolle. Daher soll das Phänomen der „Clankriminalität“ auch in Baden-Württemberg umfassend analysiert werden. Hierzu bedarf es noch einer detaillierten Betrachtung der zu analysierenden Parameter. Ob eine Auswertung mit den Parametern des Lagebilds NRW aus kriminalistischer und kriminologischer Sicht anzustreben ist, wird ebenfalls Gegenstand dieser Prüfungen sein. Eine abschließende Bewertung hinsichtlich des Vorliegens clanähnlicher Strukturen kann erst nach der avisierten Analyse erfolgen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen der 210. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 12. bis 14. Juni 2019 in Kiel das Thema umfassend behandelt und unter anderem die Erstellung einer bundesweiten Lageübersicht vereinbart wurde, deren Parameter noch zu definieren sein werden. Das Landeskriminalamt Baden-Württemberg (LKA BW) wird ggf. entsprechende Erkenntnisse zur Erstellung dieses Lagebildes mit den betroffenen Behörden auf Bundes- und Länderebene austauschen.

- 3.** *über die Aktivitäten von mutmaßlich kriminellen Clanmitgliedern aus anderen Bundesländern in Baden-Württemberg im Sinne der Ziffer 2 dieses Antrags;*

14. wie das Land die familiären Verflechtungen von bekannten Clans nach Baden-Württemberg bewertet.

Zu 3. und 14.:

Das LKA BW hat mögliche Verbindungen krimineller Familienclans anderer Länder im Sinne der Ziffer 2 zu polizeilich bekannten Personen im Land geprüft. Konkrete Verdachtsmomente auf derartige Beziehungen bzw. Aktivitäten haben sich bislang nicht ergeben. Eine abschließende Bewertung kann erst nach Beendigung des avisierten Auswerteprojekts getroffen werden.

6. wie viele Prominente (Rapper, Sportler, Mandatsträger etc.) aus Baden-Württemberg (sowohl auf den Wohn- als auch auf den Herkunftsort bezogen) Verbindungen zu bekannten Clans unterhalten;

Zu 6.:

Über Bezüge von besonders in der Öffentlichkeit stehenden Personen aus Baden-Württemberg zu bekannten Clans liegen der Landesregierung, mit Ausnahme des unter Ziffer 12 erwähnten Sachverhalts, keine konkreten Hinweise vor.

7. wie die bundeslandübergreifende Zusammenarbeit mit Sicherheitsbehörden anderer Bundesländer und des Bundes bei der Bekämpfung der Clankriminalität ausgestattet ist, jedenfalls unter Erläuterung des Umfangs der Kooperationsmaßnahmen, des Nachrichtenaustauschs, der Durchführung von gemeinsamen Seminaren, Schulungen etc.;

Zu 7.:

Zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, unabhängig vom konkreten Phänomenbereich der „Clankriminalität“, bestehen sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene verschiedene Kooperationen und Vereinbarungen. Neben einem regelmäßigen Austausch zu aktuellen Kriminalitätsphänomenen und Bekämpfungsstrategien wird die Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden auf Bundesebene, aber auch mit anderen Staaten, stetig vorangetrieben.

Weitere Möglichkeiten des Austauschs und der Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden in Bezug zur „Clankriminalität“ werden im Lichte der Beschlussfassung der 210. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 12. bis 14. Juni 2019 geprüft.

- 8.** *wie viele Mitarbeiter der polizeilichen Behörden in Baden-Württemberg sich ausschließlich oder ganz überwiegend mit Straftaten aus dem Bereich der Clankriminalität befassen;*

Zu 8.:

Die Polizei Baden-Württemberg ist bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und Bandenkriminalität gut aufgestellt. Neben den jeweils für die Kriminalitätsbekämpfung fachlich zuständigen Organisationseinheiten stehen flächendeckend die spezialisierte Kriminalinspektionen 4 bei den regionalen Polizeipräsidien zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität zur Verfügung. Darüber hinaus bearbeitet die Abteilung 4 des LKA BW herausragende Ermittlungsverfahren in diesem Phänomenbereich und stellt Unterstützungsleistungen zur Verfügung. Grundsätzlich behalten diese Ermittlerinnen und Ermittler das Phänomen der „Clankriminalität“ im Blick, um frühzeitig und konsequent gegen die Verstärkung etwaiger krimineller Strukturen vorgehen zu können. Der Personaleinsatz der Polizei zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität orientiert sich an der Komplexität und dem Umfang des jeweiligen Ermittlungsverfahrens. Die entsprechenden Personalzuweisungen erfolgen anlassbezogen und werden nicht gesondert statistisch erfasst.

- 9.** *was es für die Prioritätssetzung des Innenministeriums aussagt, dass auf die Clankriminalität nicht (explizit) im Sicherheitsbericht 2018 eingegangen wird;*

Zu 9.:

Mit der Veröffentlichung des Sicherheitsberichts informiert das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration regelmäßig über die Kriminalitätslage, kriminalpolizeiliche Handlungsschwerpunkte sowie bedeutende Deliktsfelder.

Der Bekämpfung von Organisierter Kriminalität und Bandenkriminalität kommt in Baden-Württemberg seit Jahren eine bedeutende Rolle zu. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Ziffer 1, 2, 3, 4, 5 und 14 verwiesen.

10. ob durch die Zurückhaltung in Bezug auf die Priorisierung der Bekämpfung von Clankriminalität Baden-Württemberg innerhalb Deutschlands als ein geeignetes Rückzugsgebiet angesehen werden kann;

Zu 10.:

Die Kriminalitätsbekämpfung in Baden-Württemberg und der jeweilige Ressourceneinsatz richten sich nach objektiven Maßstäben und rechtlichen Vorgaben. Durch kontinuierliche Auswertung aller polizeilichen Erkenntnisse wird ein aktueller und umfassender Überblick über die Kriminalitätsbelastung in Baden-Württemberg gewährleistet. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Ziffer 1, 2, 3, 4, 5 und 14 verwiesen.

11. auf welche Weise Baden-Württemberg in der Vergangenheit „sehr erfolgreich“ bei der Bekämpfung krimineller Clanstrukturen war, wie es Innenminister Strobl in der Landespressekonferenz am 6. Juni 2019 anlässlich der Frage eines Journalisten erklärte, jedenfalls unter Benennung der Einzelmaßnahmen in den vergangenen fünf Jahren und deren Auswirkungen auf kriminelle Clanstrukturen;

Zu 11.:

Bei der Bekämpfung von Organisierter Kriminalität (OK) und Bandenkriminalität verfolgt die Landesregierung eine Null-Toleranzstrategie, die niederschwelliges Einschreiten gegen kriminelle Gruppierungen und die konsequente Ahndung von Verstößen beinhaltet. Umfangreiche Ermittlungsverfahren im Bereich der Organisierten Kriminalität und Bandenkriminalität führten in den vergangenen Jahren in zahlreichen Fällen zu langen Haftstrafen für die Täter sowie zum Zerschlagen krimineller Gruppierungen. Im Bundesvergleich erzielen baden-württembergische Ermittlungsverfahren regelmäßig überdurchschnittliche Scoring-Werte im Rahmen der bundeseinheitlichen Bewertung von OK-Verfahren. Zu den herausragenden Erfolgen in diesem Zusammenhang gehören beispielsweise Festnahmen von Tatverdächtigen, die den `Ndrangheta-Clans der

Italienischen OK zugerechnet werden. Im Übrigen wird auf die Pressemitteilung des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration zu Organisierter Kriminalität und Wirtschaftskriminalität vom 21. Juni 2019 verwiesen.

12. *über die Hintergründe des Vorfalls mit dem Rapper Shindy im April 2018, als dieser in seinem Heimatort Bietigheim-Bissingen ausgebremst, aus seinem Auto gezerrt und massiv bedroht wurde, darunter auch offenbar von Arafat Abou-Chaker (Bild-Online vom 19. Januar 2019, „Machtkampf der Clan-Bosse um Rapper Shindy“), jedenfalls unter Mitteilung über den Verfahrensausgang und die festgestellten Bezüge zu Aktionen krimineller Clanstrukturen;*

Zu 12.:

Zwischen dem in Rede stehenden Rapper Shindy und Arafat Abou-Chaker bestanden nach Erkenntnissen des Polizeipräsidiums Ludwigsburg Streitigkeiten zivilrechtlicher Natur. Ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Bedrohung wurde im Juni 2018 von der zuständigen Staatsanwaltschaft Heilbronn gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt. Der Landesregierung liegen im Zusammenhang mit diesem Sachverhalt keine Hinweise zu Aktivitäten krimineller Clanstrukturen vor.

13. *wie sie es im Hinblick auf die Aktivitäten von kriminellen Clans in Baden-Württemberg bewertet, dass der Publizist Ralph Ghadban nach seiner Kritik an kriminellen Clans unter Polizeischutz gestellt werden musste, weil er u. a. in einem Video von nicht näher bekannten Personen aus „Essen, Duisburg und Stuttgart“ Todesdrohungen erhielt (Welt-Online vom 12. Mai 2019, „Das ist ein Clan-Aufstand“);*

Zu 13.:

Für die Durchführung von polizeilichen Maßnahmen im Zusammenhang mit den im genannten Presseartikel angeführten Bedrohungen gegen Herrn Ralph Ghadban ist die Landespolizei Berlin zuständig. Aus den dort geführten Ermittlungen haben sich bislang keine Bezüge nach Baden-Württemberg ergeben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Strobl
Minister für Inneres, Digitalisierung und Migration